

Reglement 2019a für Wagenbaugruppen an den Fasnachts-Veranstaltungen von Oberriet, Kriessern, Rebstein und Altstätten

1. Bewilligungen & Versicherungen

- Es dürfen **ausschliesslich** Fahrzeuge mit der Sonderbewilligung vom Strassenverkehrsamt St.Gallen am Umzug teilnehmen, welche nur auf der direkten Umzugsroute gilt.
- Bewilligungen über den gesetzlichen Rahmen (z.B. Überbreite und Höhe) sind zuerst mit dem direkten Veranstalter abzusprechen und beim Strassenamt St.Gallen bewilligen zu lassen.
- **Alle** mitgeführten Personen sind, im Rahmen vor der Veranstaltung zugestellten Versicherungsbestätigung (**Muster für Wortlaut Versicherungsbestätigung**), auf den direkten Umzugsrouten versichert.
- Diese Regelungen gelten nur für die Umzüge der Fasnachts-Veranstaltungen Oberriet, Kriessern, Diepoldsau, Rebstein und Altstätten, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetz.

Die Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung ist nur gültig, wenn das unterzeichnete Reglement (gilt für alle Veranstaltungen) bei mindestens **einem** Veranstalter, **spätestens aber bis am Montag vor dem Umzug in Rebstein** zugestellt worden ist.

- Die Kontrolle der Umzugswagen findet direkt am Aufstellungsort der teilnehmenden Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Veranstalter statt.
- Die Kennzeichen der bewilligten Fahrzeuge des Strassenverkehrsamt werden durch den Veranstalter am Aufstellungsort kontrolliert.

2. An- / Wegfahrt und Plätze

- Bei der Anfahrt und Wegfahrt gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Musikk Lautstärke und des Strassenverkehrsgesetzes.
- Es muss mit polizeilichen Kontrollen gerechnet werden, der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.
- Bei den zugeteilten Parkplätzen und Aufstellungsplätzen, vor und nach dem Umzug wird die Musikk Lautstärke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eingehalten.
- Es können durch die Veranstalter für die Wagenbaugruppen vordefinierte Plätze definiert werden. Auf diesen Plätzen werden mit den Veranstaltern gemeinsame Regeln zusammen vereinbart.
- In diesen Regeln werden die Dauer und Lautstärke der Musik, Standort, Aufenthaltsdauer, WC, Abfall, gesetzliche Bewilligung, Gebühren und ein verantwortlicher Platzchef zusammen bestimmt. (Aufzählung nicht abschliessend...)
- Nach jedem Veranstaltungsjahr wird eine Nachbesprechung mit allen beteiligten Gruppen durch den Veranstalter durchgeführt.



3. Zugfahrzeuge & Umzugswagen

- Der Fahrer ist über alle gesetzlichen und internen Bestimmungen und Vorschriften des Veranstalters, durch die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe informiert worden.
- Teilnehmende Umzugswagen dürfen nicht höher als 4 Meter, nicht länger als 18,75 Meter und nicht breiter als 2.55 Meter sein. Sonderbewilligungen sind möglich, gemäss Punkt 1 des Reglements.
- Die Räder links und rechts der Fahrzeuge und Anhänger sind von mindestens einer Begleitperson pro Rad gesichert **oder** diese sind mit einer Verkleidung zu versehen, damit verhindert wird das Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich von Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können.
- Ist ein Wagenbau Thema zu brisant, rassistisch, sexistisch usw. kann der Veranstalter den Wagen von der Umzugsteilnahme ausschliessen.
- **Ziel der Veranstalter ist, dass sich die Wagenbaugruppen wieder vermehrt auf den liebevollen Bau eines Motto-Wagens (Politik, Region, Sport, usw.) konzentrieren, statt einen mit Werbeblachen vollgehängten Barwagen mit einigen tausend Watt Musikleistung zu präsentieren.**

4. Brandschutztechnisch

- Die nachfolgenden brandschutztechnischen Bedingungen stützen sich auf das Gesetz über den Feuer-schutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonal-er Feuerversicherungen). Im Speziellen gilt das Polizeireglement der Gemeinde des jeweiligen Um-zugsveranstalters. Die entsprechenden Gesetztestexte sind unter der betreffenden Gemeindehome-page abrufbar. Die Brandschutzvorschriften sowie weitere für den Brandschutz gültige Publikationen sind unter www.vkf.ch oder www.praever.ch aufgeführt.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung der Behörden und des Veranstalters untersagt.
- Die geplanten „Aktivitäten“ mit Feuer sind frühzeitig vor dem Anlass dem Veranstalter schriftlich mit zu-teilen.
- Alle Aktivitäten mit Pyrotechnik bedürfen einer brandschutztechnischen Bewilligung durch die Be-hörden und sind dem Veranstalter vor dem Anlass detailliert mit den entsprechenden technischen Unter-lagen einzureichen.
Gastechnische Anlagen oder dessen Aktivitäten sind frühzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstal-ter zu melden, damit diese bewilligt und abgenommen werden können.
- **Dämmstoffe / Isolationen**
- Der zulässige Brennbarkeitsgrad von Dämmstoffen richtet sich nach der Brandschutzrichtlinie Ver-wendung brennbarer Baustoffe. (spezielle Beachtung beim Wagenbau).
- **Abnahme und Überprüfung**
- Dem Feuerschutzbeauftragten bleibt es vorbehalten, vor Beginn des Umzuges, die zugelassenen Löscheinrichtungen zu überprüfen. (geeignete Löschmittel bei Feuer vorhanden)
- Im Weiteren können die Einfuhrbestimmungen für sämtliche Feuer- oder Pyroelemente, für den Ein-satz in der Schweiz, durch den Feuerschutzbeauftragten überprüft werden.
- Elemente die gemäss Einfuhrbestimmungen der Schweiz untersagt sind, werden ausnahmslos einge-zogen.



5. Musikanlage & Beschallung

- Die Beschallungen der Umzugswagen sind so zu richten, dass diese **nicht direkt** gegen die Zuschauer am Strassenrand gerichtet sind. Vorteilhafte Beschallungen sind gegen Innen oder in die Höhe zu richten. Von aussen sichtbare Lautsprecheranlagen sind mit Abdeckungen zu versehen.
- Die Lautstärke der Musikanlage ist für Fuss- und Wagengruppen so zu regeln, dass 93dB nicht überschritten werden. Bei Zuschauer oder Anwohnerreklamationen oder groben Übertretung behält sich der Veranstalter vor, die Anlage vor Ort ausser Betrieb zu setzen. **Der fehlbaren Gruppe kann im folgenden Veranstaltungsjahr ein technischer Dezibel Begrenzer inkl. Protokollierung und deren Kosten vorgeschrieben werden.**

6. Verhalten am Umzug

- Das Werfen von Sägemehl, Papierschnitzel u.a. ist überall und am ganzen Umzugstag untersagt. Einzig und alleine **Konfettiauswurf** ist erlaubt.
- Es darf an allen Umzügen nur biologisch abbaubare Konfetti geworfen werden. Plastikschnipsel oder Ähnliches ist nicht zugelassen. Konfettiauswurf- oder Konfettikanonen können durch den Veranstalter untersagt werden.
- Die Umzugsteilnehmer verhalten sich während dem Umzug kinderfreundlich und respektvoll gegenüber allen Besuchern.
- Sach- oder Personenschäden an Zuschauern oder Einrichtungen ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Eine Haftung durch den Veranstalter wird ausgeschlossen.
- Den Anweisungen des OK's, der Feuerwehr und den Helfern ist Folge zu leisten, damit die Sicherheit aller gewährleistet werden kann!

7. Verkauf & Abgaben

- Auf den Wagen dürfen keinerlei Glasbehältnisse ausgegeben oder verteilt werden. Ausschank in entsprechende Behältnisse (Einweg oder Mehrwegbecher) sind gestattet.
- Das Fasnachts-OK macht Euch darauf aufmerksam, dass die Fasnachtswagen kein Festbetrieb sein sollten und die Alkoholausgabe an Minderjährige auch an der Fasnacht verboten ist.
- Auf vordefinierten Plätzen (Pkt.2) wird ein Festwirtschafts-Patent für Wagenbaugruppen mit Bar vorgeschrieben, welche öffentlich Alkohol ausschenken möchten. Dies ist mit dem Veranstalter vorgängig abzusprechen, um bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch zu ersuchen.
- Bei Alkoholausschank muss ein Check Point Flyer «Alkoholverkauf an Jugendliche» gut sichtbar angebracht sein. (kostenloser Bezug bei Zepra St.Gallen 058 229 87 60). Die gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschank von Alkohol müssen eingehalten werden.
- Generelles Glasausschank Verbot bleiben dem Veranstalter oder den Behörden vorbehalten.
- Das Ausschanken oder Verteilen von Getränken, Esswaren und anderen Präsenten ist gestattet, sofern diese „kostenlos“ abgegeben werden. Der Verkauf ist untersagt.



8. Haftung

- Der Veranstalter lehnt bei Unfällen, Diebstahl etc. jegliche Haftung ab!
- Der Veranstalter lehnt jede Haftung für vorgängige oder später eingetretene Schäden ab.
- Die Verantwortung für die **gesamte** Fasnachtsgruppe liegt bei der Kontaktperson die beim Veranstalter gemeldet ist. Diese Verantwortung gilt vor, während und nach dem Umzug.
- Die Versicherung der Personen ist während des ganzen Umzuges Sache der Teilnehmer.
- Der Lenker, oder bei minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haften bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

9. Allgemeines

- Die Einführung des Reglements tritt an der Fasnacht 2019 in Kraft.
- Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.
- Jeder Leiter einer(s) Gruppe/Wagens/Vereins ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich
- Durch die Teilnahme am Umzug verpflichten sich alle Umzugsteilnehmer, die aufgeführten Regeln einzuhalten und sind sich dessen bewusst, dass bei einem Verstoss rechtlich vorgegangen werden kann und dass es ebenfalls zum Ausschluss am Umzug kommen kann.
- Die Umzugsveranstalter im Rheintal stehen miteinander in engem Kontakt. Falls ein Fehlverhalten an einem der Umzüge auftritt, kann dies zum automatischen Ausschluss von den anderen Umzügen führen.
- Weitere zusätzliche Bestimmungen jedes örtlichen Veranstalters oder von Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.



Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.

Ausgabe Reglement: 16.Mai 2019 / Rev.23.09.2022

**Reglement gelesen und verstanden:
Fahrer hat Kenntnis und ist über Reglement informiert:
Versicherungsnachweis gemäss Mustervorlage zugestellt:**

.....
Verantwortliche Kontaktperson

.....
Gruppenname

.....
Ort/Datum

